Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt Südangeln

Nr. 28 Böklund, 18. Juli 2025 19. Jahrgang

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark Brodersby“ der Gemeinde Brodersby-Goltoft 276 – 277

Bekanntmachung der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Nübel „Heidestraße“ 278 – 279

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft für das Haushaltsjahr 2025 280 – 281

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln 282 – 291

Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Böklund am 31. Juli 2025 292 – 293

Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Tolk am 31. Juli 2025 294 – 295

Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Böklund am 31. Juli 2025 296

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.
Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen abrufbar.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund,	17.07.2025
Abteilung	Bauleitplanung
Aktenzeichen	621.41 / 130320
Auskunft erteilt	Herr Nagelschmidt
Telefon	04623 78-309
Raum	309
E-Mail	wulf.nagelschmidt @amt-suedangeln.de
Internet	www.amt-suedangeln.de

Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15
„Solarpark Brodersby“
der Gemeinde Brodersby-Goltoft

Die Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Ortsteils Brodersby, westlich der Straße „Alte Landstraße“, südöstlich der Straße „Süderholz“ und nördlich des Royumer Weges den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Brodersby“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigefügt, in dem die Lage des Plangebietes dargestellt ist.

Planungsziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

ÜBERSICHTSPLAN

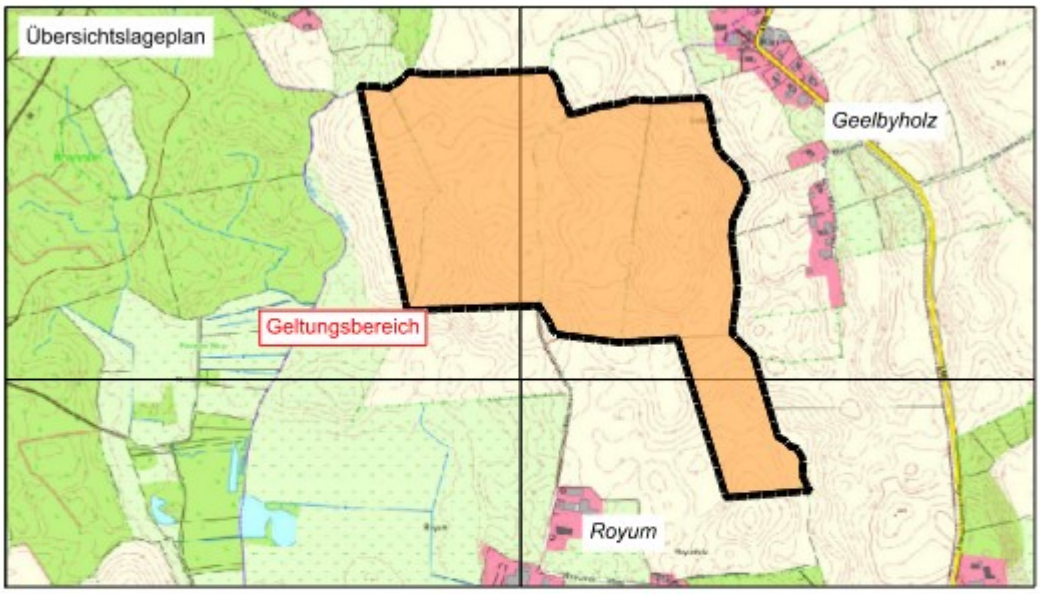

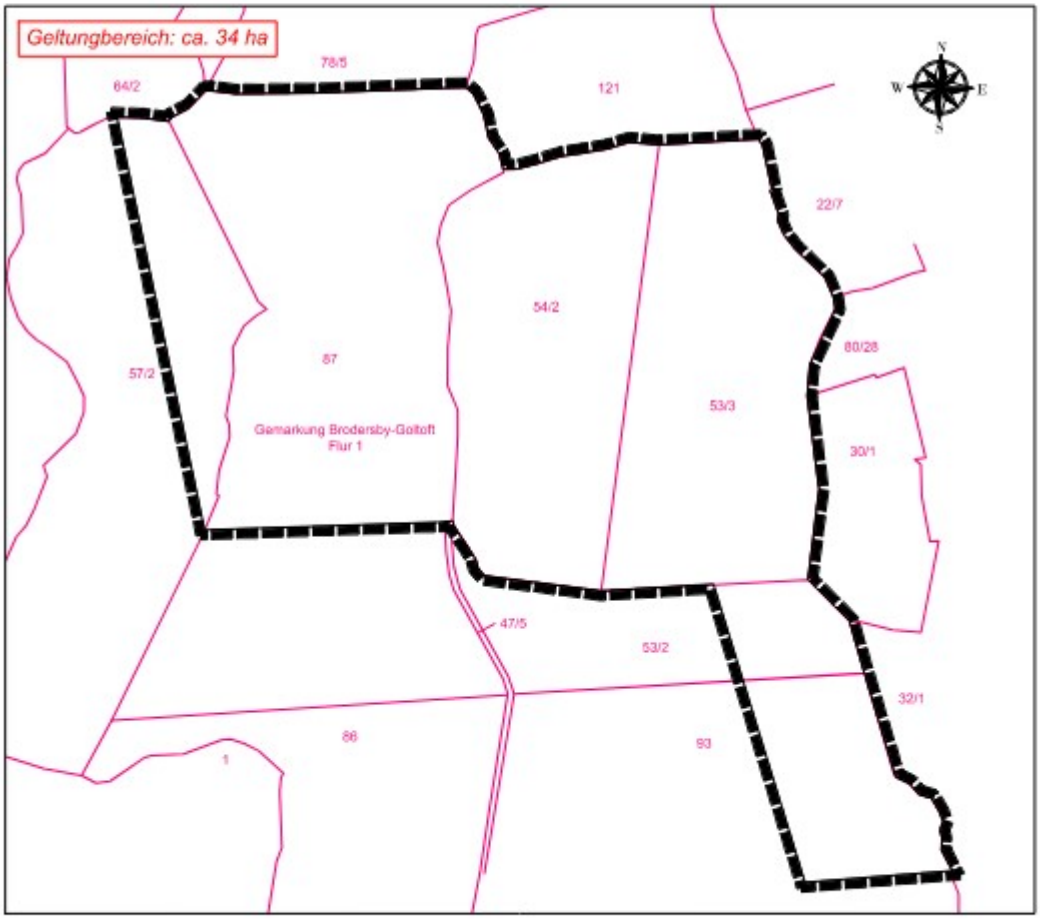

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15
"Solarpark Brodersby"
der Gemeinde Brodersby-Goltoft
Ausgrenzung

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Amt Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund,	17.07.2025
Abteilung	Bauleitplanung
Aktenzeichen	621.41 / 130302
Auskunft erteilt	Herr Nagelschmidt
Telefon	04623 78-309
Raum	309
E-Mail	wulf.nagelschmidt @amt-suedangeln.de
Internet	www.amt-suedangeln.de

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
der Gemeinde Nübel
„Heidestraße“

Die Gemeindevertretung Nübel hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 beschlossen, für das Gebiet im Südosten der Straße „Am Lundberg“ im Ortsteil Berend die 3. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Heidestraße“ aufzustellen.

Planungsziel ist die Abrundung des Siedlungszusammenhanges durch Schaffung von Baurecht für straßenbegleitende Wohnbebauung Am Lundberg; Versetzung des vorhandenen Spielplatzes innerhalb des Plangebietes.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Nübel „Heidestraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Als Anlage ist ein Übersichtsplan beigefügt, in dem die Lage des Plangebietes dargestellt ist.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

ÜBERSICHTSPLAN

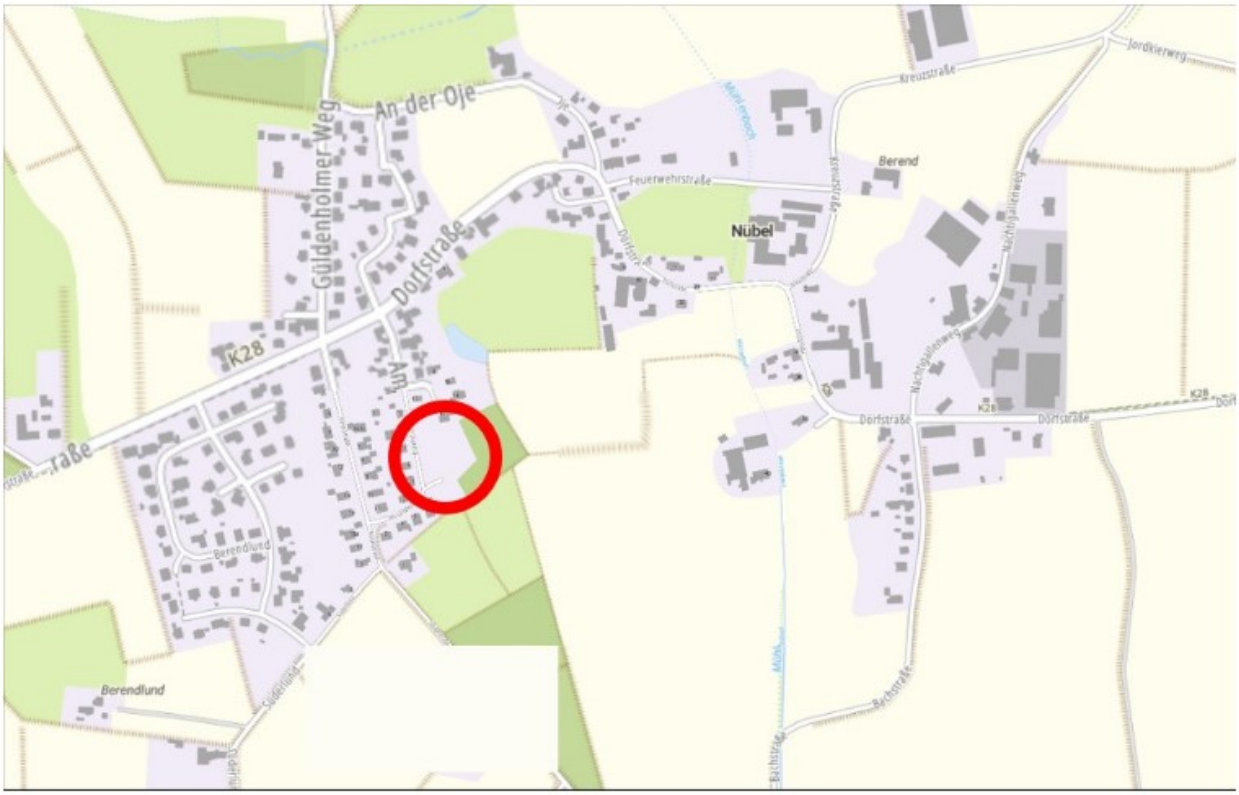

„Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein“

Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2025 -und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.659.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.685.200	EUR
Einem Jahresfehlbetrag von	-25.900	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-25.900 EUR	

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.617.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.530.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.452.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.526.600	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.429.900	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.504.200	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	404	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389	%
2. Gewerbesteuer	380	%

§ 4
Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **17.000,00 EUR**.

§ 5
Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **17.000,00 EUR** beträgt.

§ 6
Budgetierung

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar. Außerdem bilden die Produkte 21100, 21700, 21810, 21811, 22100 und 22101 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.07.2025 erteilt. Von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite und von dem festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde jeweils ein Betrag von 0,00 € genehmigt.

Brodersby-Goltoft, den 17.07.2025

gez. Joschka Buhmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß §79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 310, Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr, Mo 14:00 – 16:00 Uhr und Do 14:00 – 18:00 Uhr in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlagen nehmen.

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 17.07.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§1
Trägerschaft, Aufgaben und Ziel

(1) Das Amt Südangeln betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule" an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, mit Sitz in Schaalby und seinen Außenstellen, als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

§2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet das Amt Südangeln eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und weiteren Kooperationspartnern zusammen.
Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge mit den Kooperationspartnern geschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3
Inanspruchnahme

(1) Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülern der Boy-Lornsen-Schule Südangeln offen.

(2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler für verbindlich zu erklären.

§ 4
Ganztagsangebot

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzel- und Gruppenkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche

a) Mittagessen
b) Hausaufgabenbetreuung
c) freies Spielen
d) Individuelle Förderung
e) Musisch-künstlerische Bildung
f) Sport und Spiel
g) Natur und Umwelt
h) Hauswirtschaft und Kochen
i) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(2) Das Amt Südangeln gewährleistet ein Ganztagsangebot für Schüler während der Schulzeit zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

(3) Das Kursangebot findet im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Tagen von Montag bis Donnerstag statt.

(4) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(6) Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 5
Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Betreuungsangebote während der Ferienzeit sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung in einer festen Betreuungsgruppe ohne die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis i aufgeführten Angebote in folgendem Betriebsumfang jeweils von

Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr statt:

Osterferien	2 Betriebswochen
Sommerferien	3 Betriebswochen
Herbstferien	2 Betriebswochen
Winterferien	1 Betriebswoche

(2) Kinder, die erst im nächsten Schuljahr Schüler an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln werden, können an der Ferienbetreuung während der vom Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten im Sommer teilnehmen. Die Ferienbetreuung für diese Kinder findet in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Für dieses Ferienangebot muss eine gesonderte schriftliche Anmeldung bei der Ganztagskoordination der Offenen Ganztagsschule erfolgen.

(3) Die Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

(4) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6
Kursleitung

(1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiter.

(2) Die Schüler haben den Anweisungen der Betreuungskräfte, sowie der Kursleiter zu folgen.

(3) Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 08:00 Uhr bei der Leitung der offenen Ganztagsschule erfolgt sein.

§ 7
Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler für verbindlich zu erklären.

(2) Die Anmeldung der Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über das Elternportal der GTS-Schulsoftware.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsschulen einschließlich des Ganztagsschulkonzeptes der Schule an.

(4) Sofern ein Schüler verhindert ist, am angemeldeten Betreuungsangebot und/oder Kursunterricht der Offenen Ganztagsschule teilzunehmen, haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Offenen Ganztagsschule zu benachrichtigen.

§ 8
Kündigung, Kündigungsfrist

(1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erfolgt schriftlich durcheinen Erziehungsberechtigten über die Leitung der Offenen Ganztagsschule.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres. Die Leitung der Offenen Ganztagsschule kann diese in Abstimmung mit dem Schulträger im Einzelfall unterschreiten.

(3) Ein Tarifwechsel ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats möglich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9
Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

(1) Der Schulträger kann einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagsschule in den folgenden Fällen ausschließen:

a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten des Schülers,
b) wenn der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
c) wenn der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt,
d) wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde oder
e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der Offenen Ganztagsschule mit den Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen nicht möglich ist.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

(4) Vor dem Ausschluss eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagsschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagsschule den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagsschule ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten des Schülers unverzüglich zu informieren.

(5) Wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde, kann ein Ausschluss von der Offenen Ganztagsschule erfolgen. Eine Anhörung der Erziehungsberechtigten wird in diesem Fall nicht vorgenommen. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsschule nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10
Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern besteht während der Zeiten, in denen der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht.

(2) Die Offene Ganztagsschule verfügt über ein eigenes Konzept, dies ist im Schulprogramm verankert und fester Bestandteil der Boy-Lornsen-Schule Südangeln. Die Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII in folgenden Fällen unfallversichert:

a) auf dem direkten Weg zur Offenen Ganztagsschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
b) während des Aufenthalts in der Offenen Ganztagsschule innerhalb der Öffnungszeiten;
c) im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der offenen Ganztagsschule Angebote durchgeführt werden
d) außerhalb des Schulgeländes bei Ganztagsangeboten durch Kooperationspartner;

solange die Angebote unter der organisatorischen Leitung der Schule liegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagsschule, der zuständigen Schule oder der Schulverwaltung des Amtes Südangeln zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

(4) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 11
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule an Schultagen (§ 12) sowie in den Ferien (§ 13) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12
Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule in der Schulzeit sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr ist für das Komplettangebot, welches die Betreuungszeiten täglich in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr umfasst und sich nach der Anzahl der Tage staffelt, die ein Schüler die Offene Ganztagsschule wöchentlich besucht:

a) Bis zu 5 Tage = 90,00 Euro monatlich
b) Bis zu 4 Tage = 80,00 Euro monatlich
c) Bis zu 3 Tage = 65,00 Euro monatlich
d) Bis zu 2 Tage = 50,00 Euro monatlich
e) Bei einem Tag = 35,00 Euro monatlich.

(3) Die ausschließliche Buchung der Mittagsbetreuung, für die Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr, staffelt sich nach der Anzahl der Tage, die ein Schüler die Mittagsbetreuung nutzt:

a) Bis zu 5 Tage = 50,00 Euro monatlich
b) Bis zu 4 Tage = 45,00 Euro monatlich
c) Bis zu 3 Tage = 35,00 Euro monatlich
d) Bis zu 2 Tage = 25,00 Euro monatlich
e) Bei einem Tag = 15,00 Euro monatlich.

Dieses Angebot ist mit der Frühbetreuung kombinierbar.

(4) Für die Frühbetreuung (07:00 – 08:00 Uhr) werden pro Wochentag 5,00 Euro im Monat festgesetzt. Dieses Angebot ist mit der Mittagsbetreuung kombinierbar.

(5) Für die Teilnahme an einem Kursangebot wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro pro Monat und AG erhoben.
Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind die öffentlichen Kurse der Sportvereine und die öffentlichen Kurse der Kreismusikschule. Hier ist die Mitgliedschaft in einem der jeweiligen Sportvereine oder der Kreismusikschule erforderlich.

(6) Kursangebote können grundsätzlich nur in Verbindung mit der Buchung des Komplettangebotes gemäß § 12 Abs. 2 gebucht werden.
Sollten noch Plätze zur Verfügung stehen, kann nach vorheriger Absprach mit der Leitung des offenen Ganztags ein Kursangebot auch ohne Buchung des Betreuungsangebots erfolgen. In diesen Fällen besteht kein Unfallversicherungsschutz über den Schulträger.

(7) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(8) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, ist eine Geschwisterermäßigung möglich:

2. Kind = 30 % Ermäßigung
3. Kind = 60 % Ermäßigung
ab dem 4. Kind = 90 % Ermäßigung

(9) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.

§13
Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Für die Betreuung eines Schülers in den Ferienzeiten wird eine Gebühr von 60,00 Euro je Woche erhoben. Mit dem Gebührensatz sind die Betreuung und Materialkosten abgegolten.

(2) Schüler, die das Angebot der Offenen Ganztagsschule regelmäßig an jedem Schultag von Montag bis Freitag nutzen, zahlen für die Ferienbetreuung keine zusätzlichen Gebühren.

(3) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 12 als auch § 13 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

(4) Sollte aufgrund von Feiertagen eine Ferienbetreuung an weniger als 5 Tagen pro Woche erfolgen, ist der Gebührensatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 entsprechend um ein Fünftel pro nicht betreuten Tag zu kürzen.

§ 14
Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

(1) Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schüler der Schule geöffnet. Der Beitrag beträgt pro Essen 2,00 Euro/Tag.

(2) Lehrkräfte und das Personal des Schulträgers können für einen Beitrag in Höhe von 4,00 Euro/Tag am täglichen Mittagessen teilnehmen.

(3) Für das Mittagessen können die Erziehungsberechtigten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. Und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt beim zuständigen Jobcenter / Sozialzentrum.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(4) Nähere Regelungen zu den Öffnungszeiten und dem allgemeinen Ablauf der Essensanmeldung bzw. Abbestellung erfolgt durch die Leitung der Offenen Ganztagsschule.

§ 15
Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 16
Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2)Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 17
Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 18
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Südangeln ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß des Landesdatenschutzgesetztes Schleswig-Holstein zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Hierüber erfolgt eine Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bei Anmeldung des Schülers.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 19
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln vom 05.08.2013 außer Kraft.

Böklund, den 17.07.2025

gez. Linscheid DS
Amtsdirektorin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gemeinde Böklund
Der Bürgermeister

Gemeinde Böklund * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04623 1037

Böklund, den 17.07.2025

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Böklund

Sitzungstermin: **Donnerstag, 31.07.2025, 19:30 Uhr**

Ort, Raum: **Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1.	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Bericht des Bürgermeisters	
4.	Berichte der Ausschussvorsitzenden	
5.	Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 18 "Tammlingkoppel" der Gemeinde Böklund	**VO/2025/4856**
6.	Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 "Toft" der Gemeinde Böklund	**VO/2025/4884**
7.	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen	**VO/2025/4881-1**
8.	Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)	**VO/2025/4885**
9.	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)	**VO/2025/4886**
10.	Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2024 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Böklund (Nachholbeschluss)	**VO/2025/4823**

11. Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 für das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Böklund **VO/2025/4820**
12. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

13. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB **VO/2025/4880**
14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für den Betrieb der zukünftigen Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet "Dammbrück" **Versand später VO/2025/4883**

Öffentlicher Teil

15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Jürgen Steffensen
Bürgermeister

Gemeinde Tolk
Der Bürgermeister

Gemeinde Tolk * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 17.07.2025

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Tolk

Sitzungstermin:	**Donnerstag, 31.07.2025, 18:30 Uhr**
Ort, Raum:	**Gemeinderaum in der Grundschule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1.	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Bericht des Bürgermeisters	
4.	Berichte der Ausschussvorsitzenden	
5.	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Bereich Schleswig	**VO/2024/4430**
6.	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 inkl. Genehmigung der erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	**VO/2025/4800-1**
7.	Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)	**VO/2025/4872**
8.	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)	**VO/2025/4874**
9.	Verschiedenes	

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

10. Beratung und Beschluss über die Vergabe der Bauleistungen zur Sanierung der ehemaligen Deponie "Sandkuhl" (Nachholbeschluss) **VO/2025/4879**

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Andreas Thiessen
Bürgermeister

Gemeinde Böklund
Der Bürgermeister
- Finanzausschuss -

Gemeinde Böklund * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 17.07.2025

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Böklund

Sitzungstermin: **Donnerstag, 31.07.2025, 18:30 Uhr**

Ort, Raum: **Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Toft 7, 24860 Böklund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen **VO/2025/4881**
5. Verschiedenes

gez. Simon Teebken
Ausschussvorsitzender